

Merseburger Kreisblatt.



Abonnementspreis: Vierteljährlich bei den Aus-
trägern 1.20 Mk., in den Ausgabestellen 1 Mk., beim
Postbezug 1.25 Mk., mit Randbriefträger-Vestelgeld
1.65 Mk. Die einzelne Nummer wird mit 15 Pfg.
berechnet. — Die Expedition ist an Wochentagen
von früh 7 bis Abends 7, an Sonntagen von 8^{1/2}
bis 9 Uhr geöffnet. — Sprechstunde der Redak-
tion Abends von 6^{1/2}—7 Uhr.

Inseritionsgebühr: Für die 5gefaltete Corpus-
zeile oder deren Raum 20 Pfg., für Privat- in
Merseburg und Umgegend 10 Pfg. Für periodische
und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Complicirter Satz wird entsprechend höher berechnet.
Notizen und Reclamen außerhalb des Inzeratentheils
40 Pfg. — Sämmtliche Annoncen-Bureau nehmen
Inzerate entgegen. Bedingungen nach Uebereinkunft.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)

Gratisbeilage: „Illustrirtes Sonntagsblatt.“

Nr. 184.

Dienstag, den 8. August 1899.

139. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Nachdem die Vorschriften des Bundesraths vom 28. Januar d. J. betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Hochhaar-
spinnereien, Haar- und Vorleitzurichtereien,
sowie der Bürsten- und Pinselmachereien am
1. Juli d. J. in Kraft getreten ist, bringe
ich nachstehend die oben bezeichneten Vor-
schriften, sowie die dazu ergangene Anweisung
vom 16. Juni d. J. zur Kenntniß der Be-
theiligten.

Die Polizei-Verwaltungen und Herren
Amtsvorsteher ersuche ich, die Betheiligten
noch besonders auf Befolgung dieser Vor-
schriften hinzuweisen und zu kontrolliren, daß
die Desinfektion der Haare wie vorgeschrieben
erfolgt oder der in Ziffer 2 der Anweisung
bezeichnete Nachweis der Befreiung von dem
Desinfektionszwange erbracht ist. Innerhalb
4 Wochen sollen mir die Polizei-Verwaltungen
und Herren Amtsvorsteher ein Verzeichniß der
in Frage kommenden Gewerbetreibenden ein-
reichen.

Merseburg, den 21. Juli 1899.

Der Königliche Landrath,
Graß d'Gaußonville.

Auf Grund der §§ 120 a und 139 a der
Gewerbeordnung hat der Bundesrath über
die Einrichtung und den Betrieb der Hochhaar-
spinnereien, Haar- und Vorleitzurichtereien,
sowie der Bürsten- und Pinselmachereien
folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

Die nachstehenden Vorschriften finden An-
wendung auf alle Anlagen, in denen Pferde-
oder Kinderhaare, Schweinsborsten oder
Schweinswolle zurechtigt oder zu Krollhaaren
verworfen werden, oder in denen unter Ver-
wendung solcher Materialien, Bürsten, Besen
oder Pinsel hergestellt werden.

Die aus dem Auslande stammenden Pferde-
und Kinderhaare, Schweinsborsten und
Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung
genommen werden, nachdem sie in denjenigen
Betrieb, in welchem die Bearbeitung statt-
finden soll, vorchriftsmäßig desinficirt sind.
Die Desinfektion muß nach Wahl des Be-
triebsunternehmers geschehen entweder

1. durch mindestens einhalbstündige Einwirkung
stromenden Wasserdampfes bei einem
Ueberschuß von 0,15 Atmosphären, oder
2. durch mindestens einviertelstündiges Kochen
in zweiprozentiger Kaliumpermanganat-
lösung mit nachfolgendem Bleichen mittelst
drei- bis 4 prozentiger schwefeliger Säure,
oder
3. durch mindestens zweistündiges Kochen in
Wasser. Durch den Reichszankler können
noch andere Desinfektionsverfahren zur
Auswahl zugelassen werden.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann
angeordnet werden, daß die nach Absatz 2
Ziffer 1 vorzunehmende Desinfektion in einer
öffentlichen Desinfektionsanstalt, sofern eine
solche am Betriebsort oder in dessen unmittel-
barer Nähe verfügbar ist, ausgeführt wird.

Einer Desinfektion durch den Unternehmer
(§ 2 Absatz 1) bedarf es nicht, soweit dieser
nach näherer Bestimmung der Landeszentral-
behörde den Nachweis erbringt, daß er das
Material in vorchriftsmäßig (§ 2 Abs. 2)
desinfizirtem Zustande bezogen und abge-
sondert von nicht desinfizirtem Material auf-
bewahrt hat.

Der Unternehmer braucht diejenigen weißen
Borsten nicht desinfizieren zu lassen, welche
er vor weiterer Bearbeitung einem Bleich-
verfahren unterwirft, oder welche er in bereits
gebleichtem Zustand als sogenannte präparirte
französische Borsten bezogen und abge-
sondert von nicht desinfizirtem Material aufbe-
wahrt hat.

Von der höheren Verwaltungsbehörde
können Ausnahmen von den Bestimmungen
des § 2 für solche Materialien zugelassen
werden, welche

1. nach den bisherigen Erfahrungen keinen
der nach § 2 zugelassenen Desinfektions-
verfahren unterworfen werden können, ohne
einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt
zu sein, oder welche
 2. nachweislich bereits im Auslande eine Be-
handlung erfahren haben, welche als der
vorchriftsmäßigen inländischen Desinfektion
gleichwerthig anzusehen ist.
- Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein
Verzeichniß zu führen, in das die Fälle und
Gründe der von ihr zugelassenen Ausnahmen,
in den Fällen der Ziffer 2 auch die Art der
ausländischen Behandlung einzutragen sind.
Eine Abkürzung des Verzeichnisses ist alljährlich
bis zum 1. Februar der Landeszentralbehörde
einzureichen.

Mit den desinfektionspflichtigen Materialien
dürfen vor Ausführung der vorchriftsmäßigen
Desinfektion nur solche Einrichtungen vorge-
nommen werden, welche zur Prüfung der
Reinheit der Materialien, zur Verhütung
ihres Verderbens sowie zur Vorbereitung und
Ausführung der Desinfektion unerlässlich sind,
z. B. Aufspaden, Abschnitten der Haare vom
Schneefleder, Eintragen in den Desinfektions-
apparat, Bündeln der Borsten und Anderes.
Eine Sortirung der Materialien ist nur in-
soweit zulässig, als sie nöthig ist, um die
Haare u. i. w. für die Anwendung ver-
schiedener Desinfektionsverfahren zu sondern.

Zur Ausführung der Desinfektion, zur
Bearbeitung der gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1
nicht desinfizirten Stoffe sowie zu den in
§ 5 bezeichneten Einrichtungen dürfen in
Fabriken jugendliche Arbeiter nicht verwendet
werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April
1900 Gültigkeit.

Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß
Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere
an Hals, Gesicht und Händen, zu den in § 6
Abs. 1 bezeichneten Beschäftigungen nicht ver-
wendet werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über das
von ihm bezogene Material an Haaren,
Borsten und Schweinswolle derart Buch zu
führen, daß daraus die Menge, die Bezugs-
quelle und, soweit sie bekannt ist, die Her-
kunft der empfangenen Waare, sowie die Zeit
und die Art der Desinfektion oder der Grund
des Unterlassens der Desinfektion zu ersehen ist.
Ist die Desinfektion in einer öffentlichen
Anstalt ausgeführt worden, so sind die hier-
über ausgefertigten Bescheinigungen zu sammeln,
aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten
(§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen
vorzulegen.

Die Vorräthe an nicht desinfizirtem
Material, welches desinfektionspflichtig oder
gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 von der Des-
infektionspflicht ausgenommen ist, sind in
besonderen, unter Verschluss zu haltenden,
dichten Behältern oder Räumen aufzubewahren.
Solche Aufbewahrungsräume, sowie die Plätze
vor ihren Eingängen sind stets rein zu halten.
Bei der Reinigung ist Staubbildung thunlichst
zu verhüten; der entstehende Keimrichthum,
sowie die Umhüllungen, in denen die nicht des-
infizirten Stoffe anlangen, sind zu verbrennen,
oder zu desinfizieren (§ 2 Abs. 2). Dies
gilt auch von dem bei der Bearbeitung nicht
desinfizirten Material entstehenden Staube
und dem dabei abfallenden Schmutze.

II. Besondere Vorschriften für größere
Betriebe.

In Betrieben, in denen in der Regel min-
destens 10 Arbeiter beschäftigt sind, ist die
Anlage von Desinfektionskammern mit
Jugendlichen Arbeitern zu vermeiden.
Die Desinfektionskammern sind so zu
einrichten, daß die Arbeiter während der
Desinfektion in geschlossenen Räumen
bleiben können, ohne die Desinfektions-
mittel zu berühren. Die Desinfektions-
kammern sind so zu bauen, daß die
Arbeiter während der Desinfektion in
geschlossenen Räumen bleiben können,
ohne die Desinfektionsmittel zu berühren.
Die Desinfektionskammern sind so zu
einrichten, daß die Arbeiter während der
Desinfektion in geschlossenen Räumen
bleiben können, ohne die Desinfektions-
mittel zu berühren.

Imns Brof.

Roman

von Frau Gabriele v. Schlippenbach,
(17. Fortsetzung.)

Sie folgte ihr stumm und trat fast
schüchtern auf ihn zu, ihre Lippen zitterten
heftig, als er ihr die Hand hinhielt: „Guten
Tag, Fräulein Alma,“ sagte er herzlich.
„Wie geht es Ihnen?“

Sie antwortete nicht, ihre Augen ruhten
auf seinem bleichen Gesicht. „Ich hoffe, das
kalte Bad hat Ihnen nicht geschadet,“ sagte
er nachdenklich.

„Mir nicht, aber Ihnen desto mehr,“ gab
sie zurück. Dann, plötzlich von tiefem
Gefühl hingerissen, erfaßte sie seine Hand,
und sie waren zwischen den eigenen drückend,
rief sie:

„Ich habe Ihnen noch gar nicht gedankt,
und doch haben Sie mir das Leben gerettet
und dabei fast das Ihre eingebüßt.“

Er wehrte scherzend den Dank ab. „Man
muß doch kleinen Kindern zu Hilfe
kommen, wenn sie ins Wasser fallen,“ er-
widerte er.

„Ja, ich war recht kindisch und schnippisch,“
gab sie offen zu. „Bitte, verzeihen Sie es
mir.“

Sie lief eilig fort und ließ ihn allein, er
blickte der letzten, anmuthigen Gestalt
sinnend nach. Wie weiblich und mädchen-
haft konnte sie sein neben all ihrer herzigen

Schelmerei. Wie hoch sie eben vor ihm
gestanden, das reizende Gesicht von heißer
Röthe überhaucht, eine stehende Witte in den
großen, unschuldigen Kinderaugen.

Seidem pflegte sie ihn in allerhöchster,
hausmütterlicher Art, scherzte und plauderte
mit ihm in harmloser Weise und leistete
ihm Gesellschaft, wenn es ihre Stunden
erlaubten.

Auf Egon schien das ganze Ereigniß einen
tiefen Eindruck gemacht zu haben, wenigstens
war er in der Schule fleißiger, und wenn er
seinen Bruder besuchte, war er rüchsigst-
voll und besorgt. Er machte sich heimliche
Vorwürfe, weil er an allem die Schuld
trug.

Eines Tages klopfte es an Herrn West-
holz' Thür, und Axel trat auf seinen Ruf
hinein. Er war noch sehr mager und sah
bleich und angegriffen aus.

„Ich danke Ihnen für Ihre Güte,“ sagte
er warm. „Sie haben mich wie einen
nahen Verwandten bei sich aufgenommen
und gepflegt, jetzt möchte ich wieder
meine Arbeit beginnen und will Ihre
Gastfreundschaft nicht länger in Anspruch
nehmen.“

Der Kaufmann räufperte sich etwas ver-
legen und sagte kurz: „Nicht der Rede werth,
Brenken, sprechen wir nicht davon. Sie
haben mein einziges Kind gerettet, der Dank
ist auf meiner Seite.“

Er schüttelte herzlich die Hand des jungen
Mannes.

„Ich habe Ihnen einen Vorschlag zu

machen, Brenken. Treten Sie als Kassierer
bei mir ein, die Stelle ist durch die
Kränklichkeit des bisherigen Inhabers frei.
Es ist ein Vertrauensposten, ich weiß
Niemand, dem ich ihn so gern anbiete, als
Ihnen.“

Das hübsche Gesicht Axels strahlte und
saherte sich für einen Augenblick mit flüchtiger
Röthe, dann erwiderte er bescheiden:

„Werde ich aber den verantwortlichen Posten
zu Ihrer Zufriedenheit ausfüllen, Herr
Westholz? Ich bin erst kurze Zeit im
Geschäft, halten Sie mich für geeignet
dazu?“

Der Kaufherr sah ihn wohlwollend an.
„Ich kenne Ihre Leistungsfähigkeit,“ sagte
er, und weiß, daß es gehen wird. Sie haben
sich tüchtig eingearbeitet, lieber Freund.“

Axel verließ das Haus voll Dankbarkeit
und in der gehobenen Stimmung, die
Erhöhung seines Gehalts war ihm höchst er-
wünscht. Er besuchte die Seinen zum ersten
Mal seit seiner Krankheit und theilte ihnen
die gute Nachricht mit.

Wilhy hatte der Aufenthalt am Strand
wohlgethan, er sah frischer aus und jubelte
laut, als er den geliebten Bruder wieder sah.
Auch die beiden kleinen Mädchen stimmten
in die Freude ein, und Frau von Brenken
konnte sich nicht satt sehen an ihrem Kleinen,
der ihr fast durch den Tod entziffen worden
wäre.

Herrnchen hatte ein kleines Fest gerüstet,
bei dem die gute Tante Dora nicht fehlen
durfte, und alle freuten sich seiner Genesung

und blickten voll Hoffnung in die weniger
jüngere Zukunft.

„Da ist Alma!“ riefen die Zwillinge, ihr
Wagen hält eben vor der Thür, Herrchen
hat sie zu Deiner Chokolade gebeten, Axel.“
Er ging und öffnete die Thür für sie,
Diana und Sultan stürzten mit ihr ins
Zimmer.

„Ach Alma, weißt Du schon die gute Nach-
richt?“ rief Ilse auf sie zu, „Axel ist
bei Deinem Vater Kassierer geworden und
bekommt sündlich viel Geld!“

Sie waren zuerst alle etwas verlegen, dann
lachten sie aber über die Eisenherzigkeit des
kleinen Mädchens.

„Wirklich?“ fragte Alma erstaunt. „Ich
wußte es nicht.“

Herrchen sah den Schall in ihrem Gesicht
und raunte ihr zu: „Häuslere doch nicht,
liebes Herz, Du hast wohl ganz zuerst darum
gefragt?“

„Still, schweige bitte!“ bat Alma. „Nie-
mand braucht es zu erfahren.“

Sie war die frohlichste in dem kleinen
Kreise. Ihr Wesen schien mädchenhafter und
gereifter seit dem Sommer, und ihre muntere
Schelmerei gewann ihr die Herzen im Sturm.
Sie war wie ein Sonnenstrahl, der selbst
das dümmste Gekid erhellte und erwärmte,
Sorgen und Trauer schienen vor ihrem
silbernen Lachen zu fliehen und Freude und
Glück statt ihrer einzufahren.

(Fortsetzung folgt.)

deftens zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Arbeitsräume mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, der eine leichte Befestigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

Holzene Fußböden müssen glatt gelobt und gegen das Eindringen der Mäuse geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Befestigung oder mit einem Cellarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Bei Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, daß in den neuen Arbeitsräumen, in denen mit erheblicher Staubeinwirkung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen wird, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 11.

Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung oder von Wiederbeginn der Arbeit, gründlich zu lüften. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fußböden der Räume, in denen mit Staubeinwirkung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. Die in diesen Räumen befindlichen Arbeitstische sind mindestens zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.

§ 12.

In Kohhaarpinnetieren und Zurrereten ist das Sortiren und Hecheln je in einem besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Räume vorzunehmen. Der dabei entstehende Staub und abfallende Schmutz ist zu sammeln und zu befestigen.

§ 13.

Wisch-, Reinigungs- und Beselmaschinen (sogenannte Watters- und Reismöfse) müssen dicht ummantelt und mit wirksamen Abfuhrvorrichtungen versehen sein. Der abgeleitete Staub muß in einer Staubkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffen berührt, verbrannt werden.

§ 14.

Die zur Vorbereitung der Desinfektion erforderlichen Vorrichtungen (§ 5) müssen in besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Räumen stattfinden.

Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffe.

§ 15.

Der Arbeitgeber hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion oder mit der Bearbeitung der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, daß sie während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfiziert (§ 2 Abs. 2) werden. Den im Abs. 1 bezeichneten Arbeitern hat der Arbeitgeber wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 16.

In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, soweit hierfür ein Bedürfnis vorliegt, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 17.

Der Arbeitgeber hat für die mit der Bearbeitung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Stoffe beschäftigten Arbeiter verbindliche Vorschriften über folgende Gegenstände zu erlassen.

- 1. Die Arbeiter haben die ihnen übergebenen Arbeitskleider (§ 15 Abs. 1) bei den ihnen zugewiesenen Stellen zu benutzen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speise-

raum betreten, Wäschelein einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die nach § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Arbeitskleider abgelegt, sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

Zu den zu erlassenden Vorschriften ist vorzuziehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 18.

In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel anhängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 17 wiedergibt.

III. Schlußbestimmung.

§ 19.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1899 in Kraft, soweit nicht ihr früheres Inkrafttreten für einzelne Theile des Reichsgebietes durch die Landeszentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet wird.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Graf von Posadowsky.

Anweisung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Kohhaarpinnetieren, Haar- und Wollenzurrereten sowie der Wischen- und Pinselmaschinen, vom 28. Januar 1899. (R. G. Bl. Nr. 2 S. 5 ff.)

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 28. Januar 1899 (R. G. Bl. Nr. 2 S. 5 ff.) bestimmen wir was folgt:

1. Die im § 3 Abs. 1 und im § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwange erfolgt nur auf Antrag des Unternehmers.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Landrath (im Bereich der Hohenzollernschen Lande bei dem Oberamtmann, in Stadtfreien bei der Orts-Polizeibehörde) anzubringen. Dieser reicht ihn in den unter 2b hierunter bezeichneten Fällen dem Regierungs-Präsidenten (in Berlin dem Ober-Präsidenten) mit einer gutachtlichen Äußerung ein.

2. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Betriebsunternehmer den Nachweis erbracht hat, daß er das Material in vorchriftsmäßiger (§ 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899) desinfizirtem Zustande bezogen habe (§ 3 Abs. 1 a. a. O.) oder daß das Material nachweislich bereits im Auslande eine Behandlung erfahren habe, welche als der vorchriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist (§ 4 Abs. 1 Z. 2 a. a. O.) erfolgt, a. wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion innerhalb des Deutschen Reiches erfolgt ist, durch den Landrath (den Oberamtmann, die Ortspolizeibehörde), b. wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion des Materials im außerdeutschen Auslande erfolgt ist, sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z. 1 durch den Regierungs-Präsidenten (für Berlin: den Ober-Präsidenten).

3. Der vor dem Landrath (dem Oberamtmann, der Ortspolizeibehörde) zu führende Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn der Unternehmer die amtliche, schriftliche Bescheinigung einer deutschen Staats- oder Kommunalbehörde darüber beibringt, daß das nach Herkunft, Menge, Beschaffenheit und Verpackung, durch Frachtschein oder eine andere amtliche Nachweisung der Person des Verkäufers oder Abfassers und des Käufers oder Empfängers, sowie des Datums des Empfangs festgestellte Waarenquantum an einem bestimmt bezeichneten Tage einer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 entsprechenden Desinfektion unterworfen worden ist.

Darüber, daß das Material, seitdem es in den Besitz des Antragstellers gelangt ist, abgesehen von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt worden ist, ist eine Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde beizubringen.

4. Der Landrath (der Oberamtmann, die Ortspolizeibehörde) ist befugt und in Zweifelsfällen verpflichtet, die Richtigkeit der von dem Unternehmer vorgelegten behördlichen Bescheinigung (§ 3) wie der übrigen Belege durch Nachfragen festzustellen und die beantragte Befreiung von dem Desinfektions-

zwange davon abhängig zu machen, daß der Unternehmer die Entnahme einer Waarenprobe durch die Orts-Polizeibehörde oder den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zum Zwecke einer Kontrolluntersuchung durch geeignete Sachverständige gestattet und daß durch diese Untersuchung das Material als gesundheitsfrei erwiesen wird.

5. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Befreiung und der Verwaltungseinrichtungen der ausländischen Staaten, aus denen die hier in Betracht kommenden Rohstoffe eingeführt werden, lassen sich einheitliche Vorschriften darüber, wie der Nachweis einer im Auslande ausgeführten, der vorchriftsmäßigen inländischen gleichwerthigen Desinfektion des Materials zu führen sei, nicht aufstellen.

Die Regierungs-Präsidenten (der Ober-Präsident) haben daher in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, welchen Werth sie den von dem Unternehmer etwa beigebrachten Belegen zum Nachweise einer im Auslande erfolgten, der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechenden Desinfektion beimessen dürfen. In der Regel und falls nicht jeder Zweifel an der ordnungsmäßigen erfolgten Desinfektion völlig ausgeschlossen erscheint, ist die beantragte Befreiung vom Desinfektionszwange von dem Ergebnisse einer durch geeignete Sachverständige auszuführenden Kontrolluntersuchung des Materials abhängig zu machen.

6. Die mit der Ausführung der Kontrolluntersuchungen zu betreuenden Sachverständigen werden durch die Untersuchung anordnende Behörde ernannt. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer zur Last. Das der Kontrolluntersuchung unterworfenen Material gilt so lange als milbrandverdächtig und somit als desinfektionspflichtig, als nicht die zuständige Behörde auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung die Befreiung vom Desinfektionszwange entschieden hat.

7. Die auf Grund der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 ergangenen Entscheidungen der Regierungs-Präsidenten (für Berlin des Ober-Präsidenten) und Landräthe, daß es einer Desinfektion durch den Unternehmer nicht mehr bedürfe, sind schriftlich zu ertheilen, von dem Unternehmer aufzubewahren und von ihm den zuständigen Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen. In der Entscheidung ist das von dem Desinfektionszwange zu befreiende Material unter Angabe aller unter 3. 2. aufgeführten, seine Identifizierung begünstigenden Merkmale, genau zu bezeichnen.

8. In das nach der Vorschrift in § 4 Abs. 2 von dem Regierungs-Präsidenten (für Berlin von dem Ober-Präsidenten) zu führende Verzeichniß sind die auf Grund der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen getrennt einzutragen. Aus den Nachweisungen der nach § 3 Abs. 1 und der nach § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen müssen der Name (die Firma) des Antragstellers, das Datum des Antrages, die Herkunft, Menge und die Beschaffenheit des von der Desinfektion befreiten Stoffes und der Grund der Freilassung ersichtlich sein, auch ist zu vermerken, ob und mit welchem Erfolge eine Kontrolluntersuchung stattgefunden hat. Das Verzeichniß ist alljährlich bis zum 1. Februar dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen. Auch die Landräthe (Oberamtmänner, Ortspolizeibehörden) haben über die von ihnen zugelassenen Ausnahmen ein den vorstehenden Vorschriften entsprechendes Verzeichniß zu führen, in welches außerdem der Name der die erfolgte Desinfektion bescheinigenden Staats- oder Gemeindebehörde und der kurze Inhalt der von ihr ertheilten Bescheinigung aufzunehmen ist.

Die Landräthe (Oberamtmänner, Ortspolizeibehörden) haben das von ihnen geführte Verzeichniß alljährlich bis zum 15. Januar dem Regierungs-Präsidenten (für Berlin dem Ober-Präsidenten) einzureichen, welcher es prüft und über das Ergebnis dieser Prüfung bei Einreichung des von ihm geführten Verzeichnisses unter Mittheilung der Zahl der von den Landräthen (Oberamtmann, Ortspolizeibehörde) seines Bezirks zugelassenen Ausnahmen dem Minister für Handel und Gewerbe berichtet.

Berlin, den 16. Juni 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe. gez.: Brafeld.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage gez.: Förster.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Unterschrift.

Auktion im städtischen Leihhause zu Merseburg.

Wittwoch, den 9. August 1899 von 9 Uhr ab

der nicht eingelösten Pfandstücke von 7301 bis 78650 enthaltend Gold- und Silberfaden, Kleidungsstücke, Federbetten, Wäpfe pp. Die etwaigen Ueberflüsse können binnen Jahresfrist in Empfang genommen werden. Merseburg, den 9. Juli 1899. (2279) Der Verwaltungsrath. Zehender.

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

* Berlin, 7. August. (Hofnachrichten.) Aus Wilhelmshöhe wird gemeldet, daß die Kaiserlichen Majestäten sich des besten Wohlseins erfreuen. — Der Kaiser hat dem Vetter der orthopädischen Anstalt Göttingen, Hessing, welcher die Kaiserin während ihrer Krankheit behandelt hatte, den Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Zur Kanalvorlage.

Aus den Verhandlungen: der Kanalmission des preussischen Abgeordnetenhauses über die Petitionen und Kompensationsforderungen sind folgende Punkte für die Provinz Sachsen von Interesse und mögen daher nach dem nunmehr erscheinenden zweiten Kommissionsbericht hier kurz wiedergegeben werden. Zur Befürwortung des Kanals Elbe-Leipzig lag folgende Petition der Bitterfelder Leihengrube vor:

Es wird der Bau eines Kanals durch die Kreise Bitterfeld und Leipzig von der Elbe nach Leipzig, beziehungsweise bis zur preussisch-sächsischen Grenze beantragt. Die Nothwendigkeit dieses Kanals seit schon seit Jahrzehnten hervorgerufen und reichen die Vorarbeiten ebensowenig zurück, so daß dies Projekt zu den ältesten der Monarchie zählt. Auch die königlich sächsische Staatsregierung und der Magistrat der Stadt Leipzig sind diesem Plan gemeinsam mit den preussischen Interessenten wohlwollend und fördernd näher getreten, so daß eine Subvention zum Ausbau dieses Kanals seitens der Kommunen und sonstigen Interessenten unweifelhaft erscheine. Wäre dieser Kanal nicht erbaut, so würde die Industrie der Kreise Bitterfeld und Leipzig, die an seinem Wasserweg lägen, nach Ausbren des Rhein-Elbe-Kanals nicht mehr fortdauern können und von ihm viel günstigeren Bedingungen arbeitenden Industrie des Westens.

Gemeinsam mit dieser Petition wurde über einen Kommissionsantrag beraten, der von dem Abg. K. v. d. W. v. Borsdorf ausgegangen und bis zur Verathung der Petitionen zurückgestellt war:

Die Kommission wolle beschließen: Für den Fall der Annahme der Rhein-Elbe-Kanalvorlage als Kompensation für die schweren Schädigungen, welche manche Industrie und besonders die Brauindustrie, sowie die Landwirthschaft der Provinz Sachsen zu erleiden haben wird, von der königlichen Staatsregierung zu fordern: a. Die Anlage eines Kanals von der Saale bei Halle durch die Elster nach Leipzig, bezw. von Ballwinshafen nach Leipzig. b. Den Ausbau von Eisenbahnen in jeder Gestalt auf Staatskosten in den vom Kanal nicht bedienten Gebietstheilen der Provinz Sachsen. c. Die wesentliche Ermäßigung der Eisenbahntarife für die in Frage kommenden Waaren. d. Die Befreiung der Ueberschwemmungsgefahren bei sämtlichen Äuflüssen der Provinz auf Staatskosten, insbesondere bei der Havel, welche im oberen Laufe eine Neuerung und im unteren Laufe bis zur Einmündung in die Elbe einer gründlichen Regulirung bedarf. e. Neuegulirung der durch den Kanal notwendig werdenden Zu- und Abflüsse im meliorirten Tröndlich.

- f. In Rücksicht der zugehörigen Weite sehr schwer bedrohten Braunkohlendistrikte: 1) Die Wiedererrichtung ermächtiger Lokalfahrstraßen von mindestens 3 M. per 10 Lotten, Ermäßigung für Braunkohlen und Braunkohlenerzeugnisse auf die Entfernung von 60 Kilometern ab Produktionsstätten gegenüber den Sägen des Holzfuhrwerks in ähnlicher Weite, wie sie vor dem 1. April 1897 bestanden haben. 2) Die Einführung von besonderen Ausnahmefahrtstraßen für nach erheblicher bedrohte Abzweigpunkte. 3) Die Einführung von Schiffsfahrtsabgaben auf der Elbe und auf der Saale in solcher Höhe, daß mindestens die Unterhaltungskosten gedeckt werden. Nachdem dieser Antrag begründet war, wurde beschlossen, die obige Petition der Regierung als Material zu überweisen. Von den Vertretern der preussischen Regierung ist zu dieser Frage keine Äußerung erfolgt.

Locales.

* Merseburg, den 7. August.

* Familien-Nachmittag der Altenburg. Gestern um 3 1/2 Uhr fand im Garten des „Mitter St. Georg“ der diesjährige Familien-Nachmittag statt, zu dem sich die Mitglieder der Altenburger Gemeinde mit ihren Angehörigen recht zahlreich eingefunden hatten. Die Begrüßungsansprache hielt Herr Pastor DeLins, welcher auf die Bittererungsverhältnisse zu sprechen kam und der Auffassung Ausdruck gab, daß wir alle Veran-

lassung hätten, für das ungemien günstige ... Der Herr Pastor Veranlassung, Allen, die ihm anlässlich der Feiertage, die ihm kürzlich im Kreise seiner Familie zu erleben vergönnt war, ihre Glückwünsche dargebracht, herzlich zu danken.

Auf dem Kyffhäuser.

Nun liegt die Welt im Sonnenglanz Goldblühend uns erschlossen. Rings ist der Berge grüner Kranz Von Herrlichkeit umflossen.

Die Worte des Geistlichen reichten sich ausbreitende Gesangs-Vorträge, bei denen auch Angehörige des Jungfrauen-Vereins mitwirkten.

Sternschnuppenfall. In der Nacht vom 10. auf 11. August durchschneidet die Erde bei ihrer Bewegung um die Sonne alljährlich die Bahn eines periodisch wiederkehrenden Sternschnuppensturms.

Ein Sonderzug von Leipzig nach Wien zu ermäßigten Preisen fährt am 15. d. Mts. Wir verweisen auf die betr. Bekanntmachung, die im Anzeigenhefte der vorigen Nummer gestanden hat.

Umgeschlagen. Am Sonnabend Abend um 7 Uhr schlug ein mit Gerste beladener Wagen, dem Landwirth Fitz in Meuschau gebürtig, an der Einfahrt nach der Meuschauer Straße um, weil er schieß geladen war.

Benannte hatte seinen Knecht auf diesen Umstand besonders aufmerksam gemacht und ihn insolge dessen ermahnt, den Weg nicht direkt die Meuschauer Straße, sondern der Kleinmarkt entlang zu nehmen, doch hatte der Knecht diesem Gebot keine Folge gegeben.

Der Jahrmarkt hat heute begonnen.

Zu der morgigen, Dienstag, stattfindenden Benefiz-Vorstellung für Herrn Kühne, der den „Onkel Urtichen“ spielt, haben Abonnementskarten Gütigkeit; es wird ein mäßiger Aufschlag erhoben.

Provinz und Umgegend.

Sachsen, 4. August. Neulich wie in anderen Bezirken, so ist auch hier die Begründung einer Schweine-Versicherungs-Anstalt geplant. Für Viehbefitzer ist eine solche Institution von großem Vortheil.

Salz, 3. August. In der Zeit vom 4. September bis 14. Oktober beabsichtigt die Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen, durch den Direktor der Wiesenbauschule zu Schleusingen den ersten Winterkursus für Wiesenwärter und Arbeiter auf dem Rittergut Hundsbüsch, Kreis Meuselb.-L. abhalten zu lassen.

Wartenburg, 2. August. Von einem erkrankten Gläubiger ist eine hiesige Familie heimgeführt worden. Die 22jährige Tochter des Stellmachers Staudte, welche von Berlin aus zu ihrer Erholung hier weilte, hatte von ihrem Spaziergang am Sonnabend Plize heimgebracht, sie zubereitet und mit ihrem kleinen Nefen, dem Sohne ihres Bruders, gefessen.

Holzweilig, 2. August. Gestern Mittag gegen 11 1/2 Uhr wurde auf dem Wiesenfeld bei den v. Büthenaui'schen drainirten Wiesen Frau Bonitzki, welche ein Bündel Gras auf dem Rücken trug, von einer jüngeren männlichen Person von hinten überfallen und niedergedrückt.

Schönebeck a. G., 5. August. Kürzlich ist hier im Alter von 36 Jahren der früher lange in Kamerun und Lagos als deutscher Konjul thätig gewesene Kaufmann Eduard Schmidt nach längerem Leiden gestorben.

Der Tafelkraft und Entschlossenheit des Verewigten, eines geborenen Berliners, verdankt Deutschland in erster Linie den Besitz von Kamerun, wo er den mit Vertragschließungen beauftragten englischen Beamten zurockkam.

Mainz, 4. August. Gestern hatte sich vor dem hiesigen Schöffengerichte der Vörsen des „Holländischen Hofes“ wegen Verletzung d. eingeleitet durch das Telephon, zu verantworten.

Gerichtszeitung.

Mainz, 4. August. Gestern hatte sich vor dem hiesigen Schöffengerichte der Vörsen des „Holländischen Hofes“ wegen Verletzung d. eingeleitet durch das Telephon, zu verantworten. Der Angeklagte hatte sich am 13. Mai mit einem anderen Theilnehmer verbinden lassen, und weil er von dem letzteren nicht gleich Antwort bekam, rief er der Telephonistin des Anwesenden zu, warum er nicht verbunden sei.

Kleines Feuilleton.

Trente et Quarante in Monte Carlo. In einem besonders für alle Besucher Norditaliens sehr lehrreichen Büchlein über Monte Carlo („Monte Carlo, Boulette und Trente et Quarante“ von M. V. S., Verlag von K. Hausbalter, München) finden wir über die gefährlichen Glücksspiele im Casino interessante Bemerkungen.

Paris, 6. August. Gestern Abend gegen 10 Uhr fand auf dem Bahnhofs zu Juvisy-sur-Orge infolge Verlangens des Semaphors ein Zusammenstoß zwischen zwei Gütern statt, welche beide in einem Weisenraum von fünf Minuten von Paris nach Nantes abgelassen waren.

Karten auswendig kennen müssen, hatte ich schon immer gedacht; doch wenn Jedermann die Karten nicht auswendig ausmachen. Die Karten lagen einmal gerade alle auf dem Tisch; sie erkaunte betrachtend, wollte ich eine davon in die Hand nehmen. Sofort aber hinderte man mich daran; es war, als ob sich des Croupiers eine Angst, ein Schrecken bemächtigte.

Telegramme und letzte Nachrichten.

Eisenbahnunglück in Frankreich.

Paris, 6. August. Gestern Abend gegen 10 Uhr fand auf dem Bahnhofs zu Juvisy-sur-Orge infolge Verlangens des Semaphors ein Zusammenstoß zwischen zwei Gütern statt, welche beide in einem Weisenraum von fünf Minuten von Paris nach Nantes abgelassen waren.

Wetterbericht des Kreisblattes.

8. August. Halbböher, warm, gewitterhaft.

Civilstandsregister der Stadt Merseburg
 vom 31. Juli bis 6. August 1899.
 Gebefchließungen: der Schloffer Johann Paul Bernhard Schneider mit Louise Minna Zander, in Halle a. S.; mit Marie Luise Feine, Friedr. Rich. 11; der Schloffer Karl Ernst Feine mit Marie Amalie Klee, Hallestr. 19.
 Geboren: dem Hausmann O. Ohnau ein S., Markt 29; dem Badmetzger F. Wintert ein S., Eberlantenburg 9; dem Barbierherrn H. Notendauer ein S., Lobligauerstr. 8; dem Vorkantist F. H. Mohner eine T., rother Brückenrain 4; dem Schneiderrn R. Brauer ein S., Breitestr. 3; dem Handarb. W. Hermann ein S., Amtsbauser 3; dem Dreher A. A. Göge eine T., Güterstr. 1a; dem Fleischer W. C. Reußel eine T., Gärtenstraße 2; dem Müller G. Hartung eine T., Gärtenstraße 31; dem Handarb. H. Kozjak Wittlingsstr. 2; dem Schneider G. dem Fabrikarb. E. D. Sempel eine T., Hälterstr. 8; dem Handarb. G. Großert ein S., Hälterstr. 19; dem Dreher K. Hebelbart eine T., v. dem Gottthardts-Str. 4; dem Brauer W. Schröter ein S., Lobligauerstr. 3; dem Handarb. E. Wufch eine T., Kurzstr. 8; dem Schneider G. Utecht eine T., Gottthardtsstr. 32; dem Maurer C. Tschöna eine T., Weifenfelserstr. 13.
 Gestorben: des Maurer C. Grober S., Wlly Ernst, 9 Monate, Neimarkt 37; des Fabrikarb. H. Laubert S., Otto Franz, 2 Wochen, Dammstr. 15; ein uneh. S., 4 Monate, des Fabrikarb. H. Götte S., Otto Richard, 1 Monat, Breitestr. 2; des verstor. Truder W. Peter Wittwe, Henriette geb. Ritter, 67 Jahre, H. Str. 20; des Hundelms. H. Frick S., Friedrich Paul, 3 Monate, Neimarkt 32; eine uneh. T., 6 Monate; der Patatier Karl Senf, 89 Jahre, Hallestr. 10; des Schloffer K. F. A. W. Jünger T., Frida Martha, 4 Monate, Friedr. Rich. 11; des Handarb. G. Großert S., Heinrich, 3 Stunden, Hälterstr. 19.

Die Merseburger Kreisblatt-Druckerei
 hat seit einiger Zeit völlig neues, dem modernen Geschmack entsprechendes Schrift- (Typen-) Material angeschafft. Infolge dessen können jetzt in kürzester Frist alle vorkommenden **Drucksachen**, besonders auch für den Geschäfts- und Familien-Bedarf hergestellt werden. Es werden geliefert:
 Rechnungen, Visiten-Karten
 Circulare, Verlobungs-Einladungs-Karten
 Preislisten, Menus
 überhaupt Drucksachen jeden Genres.
Civile Preise.

Sommertheater Tivoli.
 Dienstag, den 8. August.
 Benefiz für Max Kühne
Zwei glückliche Tage.
 Mittwoch, zum letzten Male:
Auf Strafurlaub.
 In Vorbereitung: **Gänseliesel.**
 (Nach dem N. v. Göttrich'schen Romane).

Pfeiffer & Diller's in Dosen
Kaffee-Essenz (Originalmarke)
 ist erhältlich bei: **Carl Elkner.**

Dank.
 Zurückgekehrt vom Grabe unseres kleinen lieben **Sermann**, fagen wir allen Bekannten und Verwandten für die zahlreichen Beweise liebevoller Theilnahme umern herzlichsten Dank. Besonderen auch Herrn Dr. Wenner für sein rastloses Bemühen, uns unsern kleinen Liebling am Leben zu erhalten. Möge es Gott allen reichlich vergelten. (2554)
 Meuschau, den 6. August 1899.
 Die trauernden Eltern **Sermann**
Bohle und Frau, geb. Schneider.

Hauptmöbelmagazin
Paul Michaud
 Spectaleschäft
 für gut bürgerliche Wohnungsanordnungen
 Marktstr. LEIPZIG am Markt.
 (BARTHEL'S-HOF)
 Grosses, ca. 2000 qmtr. umfassendes Lager.

Reichskrone.
 V. Abonnements-Konzert
 des Trompeter-Korps Thür. Husaren-Regiments Nr. 12.
Donnerstag, den 10. Aug. cr.,
 Abends 8 Uhr.
 Billets im Vorverkauf
 à 30 Pfg. bei den Herren K. Hennicke, Bahnhöfstr.; Fein, Schulze jun. ff. Ritterstr. und Kaufmann Löbus, am Markt. Abendkasse à 40 Pfg. **Pein.**

Preussischer Beamten-Verein.
 Mittwoch, den 9. August 1. J., findet bei günstiger Witterung im Restaurant „Cafino“ hier, von 6 Uhr Abends ab ein **Sommerfest**, bestehend in Konzert und Tanz, statt. Eintritt für Mitglieder und deren Angehörige gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte.
 Gärten ist der Zutritt nur gegen besondere Eintrittskarten gestattet. Dieselben werden vom Vereins-schriftführer ausgeben.
Der Vorsitzende.

Bekanntmachung.
 Vom 3. August ab ist der Sprech-verkehr zwischen Merseburg einerseits und Sachsa andererseits zugelassen. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 1 Mark. Merseburg, den 6. August 1899.
Kaiserliches Postamt.
 Lattermann.

6. Assmann
 Markt Nr. 15 u. 16
 Grosses Lager und Anfertigung
 feiner Herren- u. Knaben-Kleidung.
 Täglicher Eingang von Neuheiten.
 Bei wie bekannt billigsten Preisen tadelloser Ausführung.

Speckkuchen
 Dienstag u. Mittwoch,
 2559) von 1/9 Uhr an.
G. Klaffenbach, Markt.
 Dienstag
hausjchlacht. Wurst.
 Bielig.
Sichere Existenz.
 Zu verpachten eventl. auch zu verkaufen ist eine seit 12 Jahren bestehende **Vergrößerhandlung** (Faß-, Flaschen- und Siphon-Verlag) verbunden mit Mineralwasserfabrik, Kohlenäurelager und eigenem Eis-keller. — Zur **Verpachtung** sind 6 bis 10,000 M. erforderlich, bei **Kauf** 16 bis 20,000 M. Sonstige Bedingungen sehr coulant. Offert. erb. **A. A. 195** durch **Rudolf Mosse**, Ann.-Exp. **Magdeburg.** (2548)
 Ein zuverlässiges, antändiges **Wädchen** sucht zum 1. Oktober für Berlin: Frau Postdirektor **Wohr**. Meldungen **Poststr. 3** erbeten.

Zwangsvorsteigerung.
 Mittwoch, den 9. August cr.,
 Vormittags 10 Uhr,
 werde ich in meinem Auktionslokale Restaurant zum Schützenhaus hier, zwangsweise:
 1 neues russisches Billard nebst Zubehör, 2 desgl. (unfertig): 230 Bretter und div. Mobilargegenstände,
 freiwillig:
 50 fl. Portwein und Champagner meistbietend gegen Baargahlung versteigern.
 Der Verkauf der Billards und Bretter findet voraussichtlich bestimmt statt.
 Merseburg, den 7. August 1899.
Kettenberg, Gerichts-vollzieher ff. A.
 Ein neuerbautes, gut gehendes **Restaurant** in der Nähe von Weifenfels ist sofort zu verkaufen. **Preis 54000 M.** Anzahlung 12000 M. Zu erfragen in der Exped. d. Bl. (2556)
 Ein älteres **Wädchen** mit guten Zeugen, welches fochen kann, **sucht Stelle** in besserem Hause d. Frau **Kangenheim**, Breußerstr. 14. (2552)

Wagen- und Kinderwagen-Handlung
 Halle. Obere Leipzigerstr. 45. Halle.
 im Hause Hotel Stadt Berlin.
 Großes Spezialgeschäft in Kinderwagen, 12 bis 80 Mk., gleichzeitig empfehle Kinderschlaf, alle Luxus u. Reize für.
Neu! Fränkel's Schutzgürtel
 für Kinder gegen Sturz aus dem Kinder- und Sportwagen.
 1. Fränkel's Schutzgürtel schützt auch das lebhafteste Kind gegen das Herausfallen aus dem Wagen.
 2. Das Kind hat, mit Schutzgürtel versehen, vollkommen freie Bewegung und kann ungehindert sitzen, stehen und schlafen.
 3. Das fortwährende beforzte Anpassen ist beiläufig. (2511)
 Habe den **Alleinverkauf** des Schutzgürtels für Halle und Umgegend übernommen. Preis à Stück 1,50 u. 2,50 M.

Alle Krankheiten
 auch Frauenkrankheiten behandelt mit besten Erfolgen (2514)
Otto Kresse, Naturheilkundiger, Sprechstunden von 9-10 und 2-4 Uhr. **Halle a. S.**, Gr. Ulrichstr. 62. Anhalt für Naturheilkunde, Institut für Vibrationsmassage, elektrisches Heilverfahren. Für auswärtige Pension.

Besseres Stubenmädchen
 sucht zum 1. Oktober cr. Stellung, nur in Merseburg. Näheres in der Exped. d. Bl. (2550)

Das Restaurant „Zur Katze“ bei Bad Kösen ist zu verpachten. Ebenso die dazu gehörige **Personen-Fähr-Anstalt**, welche den Verkehr nach der **Rudelsburg** vermittelt. **Pachtlichhaber** wollen sich melden bei der **Sächsisch-Thüringischen Aktien-Gesellschaft für Kalksteinverwertung in Kösen.** (2553)

Rudolf Biermann, Merseburg, Markt 5.
 Großes Lager feinsten Neuheiten in Wiener Haar-schützen, Strohhüten, Klapp- u. Seidenhüten, Mützen, Regen-schirmen, nur neueste bessere Sachen zu sehr billigen Preisen. (2220)
Sut-Reparaturen sauber und billig.
 Elegantes dunkles (2426)
Zafel-Clavier, Eichen-Konstr., guter Ton, zu verkaufen. Wo, sagt die Exped. d. Bl.
Der neue Kurjus für Hand- u. Kunstarbeiten, sowie Schnittzeichnen u. Zuschneiden beginnt den 14. August. (2551)
Elise Naumann.

Für die Redaktion verantwortlich: Rudolf Heine. — Druck und Verlag von Rudolf Heine in Merseburg.